



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosburg



Donnerstag, den 03.07.2025

Nr. 27

Amtliche Bekanntmachungen

**Gemeinde Moosburg
Landkreis Biberach**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Moosburg in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Moosburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Moosburg.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f. die behördliche Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a. das Land Baden- Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Moosburg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten (mit Ausnahme 10.3 *Kopien aus Bauakten: hier 5 Minuten*). Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min. / bzw. 2:30 Min) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min. / bzw. 2:31 Min) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Moosburg kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Moosburg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Moosburg Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	12,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde</i>	12,00 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	12,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,00 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	14,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	12,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftsersuchen	11,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen / Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	10,50 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite <i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	5,50 € / Vorgang
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,50 € / Vorgang
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.) <i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	16,00 € / Vorgang
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1	DIN A 4 - je Seite	1,00 €
10.2	DIN A 3 - je Seite	2,00 €
10.3	Fotokopien aus Bauakten, Plänen oder Ausdrucke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.) <i>(ZE hier 5 min)</i>	4,00 € / ZE
11.	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	37,00 €
12.	Bauordnungsrecht	
12.1	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	28,00 € / Vorgang
13.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
13.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	12,00 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
14.	Fundsachen	
14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1.1	größere, klobige Gegenstände (z.B. Fahrräder)	14,00 € / Vorgang
14.1.2	Tiere (mindestens jedoch Unterbringungskosten)	19,00 € / Vorgang
14.1.3	sonstige Gegenstände	9,50 € / Vorgang
15.	Meldewesen	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft	8,50 € / Vorgang
15.1.2	Erweiterte Auskunft	12,00 € / Vorgang
15.1.3	Gruppenauskunft	14,00 € / ZE
15.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	22,50 € / Vorgang
15.3	Meldebescheinigung	
15.3.1	Einfache Meldebescheinigung	8,50 € / Vorgang
15.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	12,00 € / Vorgang
15.3.3	internationale erweiterte Meldebescheinigung	14,00 € / Vorgang
15.4	Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	14,00 € / Vorgang
15.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	14,00 € / ZE
	<i>Hinweis: Gebühr für Passfoto bei Beantragung Pass etc. (je Foto 6 Euro)</i>	
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
16.	Gewerberecht	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
16.1.1	Gewerbeanmeldung	33,00 € / Vorgang
16.1.2	Gewerbeummeldung	24,00 € / Vorgang
16.1.3	Gewerbeabmeldung	19,00 € / Vorgang
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbe register	19,00 € / Vorgang
16.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	14,00 € / ZE
17.	Gaststättenrecht	
17.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
17.1.1	Gestattung für einen Tag	24,00 € / Vorgang
17.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 17.1.1
17.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	28,00 € / Vorgang
18.	Plakatierung	
18.1	Erlaubnis zur Plakatierung	33,00 € / Vorgang
19.	Sprengstoffangelegenheiten	
19.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	16,00 € / Vorgang

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Moosburg wird hingewiesen.

Moosburg, den 03.07.2025

Gaiser,
Bürgermeister

**Bekanntgabe der Wasserhärte nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)
der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Moosburg.**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln vom 05.03.1987 i. d. F. vom 01.02.2007, sind die Wasserversorgungsunternehmen einmal jährlich dazu verpflichtet, dem Verbraucher den Härtebereich des abgegebenen Trinkwassers bekanntzugeben.

Die Gemeinde Moosburg gibt die Wasserhärte nach den letzten Untersuchungen (vom 19.03.2025) wie folgt bekannt:

Gesamthärte: 2,70 mmol/l (entspricht 15,2 °dH)

Härtebereich: hart

Die für dieses Wasser zu dosierenden Waschmittelmengen sind auf den Waschmittelverpackungen angegeben. Bei der Einhaltung dieser Mengen kann die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln auf ein Mindestmaß reduziert werden. Um den gleichen Reinigungsgrad zu erhalten, wird bei weicherem Wasser weniger und bei härterem Wasser mehr Waschmittel benötigt. Da Wasch- und Reinigungsmittel Phosphate enthalten, die auch bei ordnungsgemäßer Behandlung zu einem erhöhten Nährstoffangebot führen und sich so nachteilig auf die Gewässer auswirken, ist eine genaue Dosierung im Interesse des Umweltschutzes geboten. Um dies zu erreichen, empfehlen wir, die Angaben der Waschmittelhersteller auch tatsächlich einzuhalten.

Bürgermeister-Sprechstunden

Am Freitag, 04.07.2025 und am Samstag, 05.07.2025 finden die Bürgermeister-Sprechstunden wie gewohnt statt.

Klaus Gaiser, Bürgermeister

Nächste Abfuhrtermine:

Papierabfuhr:	Montag,	28.07.2025
Gelber Sack:	Dienstag,	29.07.2025
Restmüll:	Mittwoch,	16.07.2025 und 30.07.2025
Öffnungszeiten Grüngutplatz Betzenweiler:	Mittwoch:	16.00 bis 18.00 Uhr
	Samstag:	10.00 bis 17.00 Uhr

Nichtamtliche Beiträge



Betzenweiler wird 750 Jahre: Unser Jubiläumstag rückt näher!

In anderthalb Wochen feiern wir gemeinsam das 750-jährige Jubiläum unserer Gemeinde Betzenweiler. Ein besonderes Ereignis, das wir alle zusammen würdig mit einem Festakt begehen möchten.

Am Sonntag, den 13. Juli 2025 laden wir alle herzlich ein, diesen besonderen Tag mitzuerleben.

Wir freuen uns über alle, die dabei sind und diesen Tag miterleben und mitgestalten – und natürlich auch über jeden, der die Einladung weitergibt. Vielleicht kennen Sie jemanden, der mal in Betzenweiler gelebt hat, hier aufgewachsen ist oder sich einfach mit dem Ort verbunden fühlt? Leiten Sie die Infos gerne weiter – egal ob persönlich oder über Social Media.

Flyer gibt es jederzeit auf dem Rathaus in Betzenweiler. Und natürlich auch online: Unter www.betzenweiler.de finden Sie das Festprogramm als Grafik, die Sie ganz unkompliziert auf Instagram, Facebook, WhatsApp oder anderen Kanälen weiterverbreiten können.

Lassen Sie uns diesen Tag gemeinsam feiern – wir freuen uns auf viele bekannte Gesichter und einen unvergesslichen Jubiläumstag!

Ihre Gemeinde Betzenweiler

Nachrichten der Freiwilligen Feuerwehr

Termine Altmaterial - 2025 Moosburg



Materialien	Termin von	- bis	Uhrzeit
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen	Fr. 15.08.2025	Mo. 18.08.2025	---
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen	Fr. 07.11.2025	Mo. 10.11.2025	---
Sammlung:			
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen, Schrott	Sammlung: Samstag	08.11.2025	9:00 Uhr

Die Sorgende Gemeinschaft



Sorgende Gemeinschaft Moosburg

Unterstützungskoordinator: Bürgermeister Klaus Gaiser

☎ 07582 2329 ✉ info@moosburg-am-federsee.de

Gemeinsames Mittagessen in Moosburg

Für die Essensbestellung: Telefonnummer: 9341761 / E-Mail-Adresse: mittagstisch.moosburg@gmx.de

Donnerstag, 10.07.2025 um 12:00 Uhr

Menü 1: Maultaschen überbacken, Tomate-Mozzarella, Kartoffelsalat und grüner Salat

Menü 2: Gemüsemautaschen, Gemüsesahnesoße, Kartoffelsalat und grüner Salat (vegetarisch)

Anmeldeschluss: Montag, 07.07.2025 bis 11:00 Uhr

Das Essen kostet 8,00 €. Auch Getränke stehen gegen Spende zur Verfügung. Eigene Getränke können aber auch gern selbst mitgebracht werden. Wir freuen uns auf euch. Eure Arbeitsgruppe Sorgende Gemeinschaft Moosburg

Allgemeine Mitteilungen



Kreativ - Abend



Nächster Termin: 3. Juli 2025 ab 19:00 Uhr im Rathaus

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg ☎ 07582/2329, 📠: 07582/934604

E-Mail: info@moosburg-am-federsee.de, Internet: www.moosburg-am-federsee.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Gaiser

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten

Redaktion: Gemeindeverwaltung Moosburg, erscheint wöchentlich donnerstags. Redaktionsschluss: Dienstag 16:00 Uhr.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung:

Bürgerbüro/Sekretariat: Mo. 08.00 - 11.00 Uhr und Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (keine Bürgermeister-Sprechstunde)

Bürgermeister-Sprechstunde: Fr. 19:00 - 20:30 und Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen ist das Bürgerbüro/Sekretariat sowie der Bürgermeister auch außerhalb der Öffnungszeiten zu erreichen. Terminvereinbarungen sind jederzeit nach Rücksprache mit dem Bürgermeister unter der Telefon-Nr. 07582 2128 oder Handy-Nr. 0172 9542482 möglich. Gerne kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird baldmöglichst zurückgerufen.

Kirchliche Nachrichten



**Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler
mit den Filialgemeinden Bischmannshausen und Moosburg**

Gottesdienste

Freitag, 04. Juli: 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Abendmesse

Sonntag, 06. Juli: 9.00 Uhr Eucharistiefeyer

Freitag, 11. Juli: - Abendmesse entfällt

Tauchstunde OPEN AIR am Freitag, 11. Juli 2025 um 19.30 Uhr - Anbetung und Lobpreis mit Band im Kirchhof Kanzach

Impuls: „Jesus, Sorge du“ von Jutta Heinzelmann

Dieser besondere Gottesdienst lädt dazu ein, den Alltag hinter sich zu lassen und einzutauchen in Lobpreis, in die eucharistische Anbetung, in die Liebe Gottes. Im idyllischen Ambiente mit Kerzenschein zwischen Kirche, Friedensengel und Springbrunnen wird die Lobpreisband "Time for church" zum Mitsingen der berührenden Lobpreislieder einladen und den Abend bereichern.

Jutta Heinzelmann wird den Impuls in der Tauchstunde halten. Sie ist in Steinhausen aufgewachsen, hat über die Erzieherin, eine Ausbildung zur Fachlehrerin gemacht und zehn Jahre als Lehrerin in der Sonderschule gearbeitet. Auf ihrer Berufungssuche hat sie den Marienerscheinungsort Schio in Norditalien kennengelernt und den Ruf wahrgenommen, sich dort ganz einzusetzen. Inzwischen wirkt sie seit 15 Jahren in Schio und führt dort die deutschen Pilger. Sie setzt ihr Vertrauen im Leben voll auf den Herrn und will uns davon Zeugnis geben.

An diesem Lobpreisabend gibt es auch die Möglichkeit zur Beichte, dem Sakrament der Versöhnung. Für Ihre persönliche Sorge betet auf Ihren Wunsch gerne das Gebetsteam.

Bei schlechtem Wetter wird der Lobpreisabend Tauchstunde in der Kirche in Kanzach stattfinden.

Im Anschluss lädt das Nachtcafé zu Imbiss und Getränken und zur Begegnung ein.

Offener Trauerkreis Bad Buchau

Das nächste Treffen ist am Freitag, 18. Juli um 15.00 Uhr im Bischof-Sproll-Haus, Weiherstr. 43, Bad Buchau.

Wir suchen einen Mesner/Mesnerin für Moosburg

Für die Kirche in Moosburg suchen wir ab 01.01.2026 einen Mesner/eine Mesnerin m/w/d.

Die Bezahlung erfolgt über die Ehrenamtszuschale nach EG. Interessenten melden sich bitte im Pfarramt unter 07582/91200 oder per Mail: kathpfarramt.badbuchau@drs.de



Evangelische Kirchengemeinde Bad Buchau

Evangelisches Pfarramt Bad Buchau, Schulstraße 11, Telefon 07582 2324

E-Mail: pfarramt.bad-buchau@elkw.de, Internet: www.evkirche-badbuchau.de

Gottesdienste

Sonn- und feiertags laden wir um 9:15 Uhr zum Gottesdienst in die Evangelische Kirche, Karlstraße 11, ein. Es gibt jeden 3. Sonntag Kirchenkaffee. Wir freuen uns über alle, die kommen!

Vereinsnachrichten



Einladung

Am Samstag, den 05. Juli 2025, feiern wir in Betzenweiler zum 26. Mal die BÖRSENPARTY. Dazu lädt die Landjugend die gesamte Gemeinde recht herzlich ein. Das Festgelände befindet sich wie jedes Jahr in der Seelenwaldgasse.

Die Polizei weist darauf hin, dass Kinder nur unter unmittelbarer Aufsicht der Eltern das Festgelände betreten dürfen!

Einlass ist ab 20 Uhr, der Eintritt kostet regulär 7 €.

Für alle Gemeindemitglieder aus Betzenweiler und Moosburg kostet der Eintritt lediglich 2 €.

Wir hoffen, dass die diesjährige Börsenparty wie in den letzten Jahren wieder friedlich und ruhig verlaufen wird.

Die Landjugend bedankt sich schon im Voraus recht herzlich bei allen Besuchern, Helfern und Mitwirkenden der Börsenparty 2025! Auf Euer Kommen freut sich die KLJB Betzenweiler



KLJB - Landjugend

Börsenparty

Hallo Leute, bitte macht in den letzten Tagen vor der Börsenparty noch kräftig Werbung über Facebook, Instagram oder WhatsApp. Bitte erscheint alle pünktlich und zahlreich zum Auf- bzw. Abbau, nur gemeinsam können wir ein großartiges Fest veranstalten. Am Samstagabend treffen sich alle Helfer um 19:30 Uhr auf dem Festgelände zur Festbesprechung.

Auf eine überragende Börsenparty 2025! 😊

Der Börsenpartyausschuss



Kirchenchor

Chorprobe

Liebe Sänger/innen, liebe Gastsänger/innen,

wir treffen uns zur nächsten Probe am Donnerstag, 03.07.2025 um 20 Uhr im DGH. Nächste Woche findet die Probe ebenfalls am Donnerstag, 10.07.2025 um 20 Uhr statt. Danach folgt dann der Auftritt im Festgottesdienst am Sonntag, den 13.07.2025 in der Kirche. Es freut mich wirklich sehr, dass so viele neue Sänger/innen dabei sind und ich hoffe, dass ihr danach Lust auf weitere Projekte mit dem Kirchenchor habt :-)

Viele Grüße, Christine



Musikverein Betzenweiler

Diese Woche

Freitag, 04.07. Keine Probe, BöPa-Aufbau

Vorschau & Termine

Freitag, 11.07. Musikprobe, Beginn 20:00 Uhr

Samstag, 12.07. Aufbau MZH - 750 Jahre Betzenweiler

Sonntag, 13.07. 750 Jahre Betzenweiler, Umzug und Frühschoppen

Freitag, 18.07. Musikprobe, Beginn 20:00 Uhr

Freitag, 25.07. Kurkonzert Marktplatz, Treffpunkt 19:15 Uhr

So + Mo, 10.-11.08.25 Dorffest



Sportverein Betzenweiler 1928 e.V.

Fußball / Freizeitsport

Jugend- und Dorfturnier 2025 - Turniere bei hochsommerlichen Temperaturen

Am vergangenen Wochenende fand das Jugend- und Dorfturnier auf dem top gepflegtem Sportplatzgelände statt. Die Dorfolympiade feierte seine Premiere.

Bei hochsommerlichen Temperaturen konnten die Jugendturniere am Samstag und Sonntag wie geplant durchgeführt werden. Bei den E1-Junioren am Samstag gewann die SGM Federsee im Finale mit 5:4 gegen den SGM Eberhardzell. Unsere Spielgemeinschaft belegte den 6. Platz. Beim E2 Turnier ging der FV Bad Schussenried als Sieger vom Platz. Hier belegte unser Team den 7. Platz. Nachmittags stiegen die C-Junioren in das Turnier mit ein. Bei diesem belegte die unsere erste Mannschaft den 3. und 6. Platz. Zeitgleich fand das D-Jugendturnier statt bei dem sich der FV Biberach im Finale mit 1:0 gegen Daugendorf durchsetzte. Den Turniersieg konnte unsere SGM dieses Jahr nicht wiederholen und belegten die Plätze 4 und 7.

Der Sonntag begann mit dem Zeltgottesdienst, welcher musikalisch von den Chor CORAZON begleitet wurde. Im Anschluss wurden drei F-Jugendturniere und drei Bambiniturniere parallel ausgetragen. Sowohl bei der F-Jugend als auch bei den Bambinis steht die Bewegung und Spaß am Sport im Vordergrund. Nach tollen Spielen durften auch die „Kleinsten“ einen Pokal als Andenken mit nach Hause nehmen. Insgesamt waren über 50 Jugendmannschaften auf dem Sportgelände, die von unserer Organisation sehr strukturiert und organisiert wurde.

Nach den Jugendturnieren kämpfte auch die Gemeinde beim Spaßmeterschießen am Samstagabend und Dorfolympiade am Sonntagnachmittag um den Pokal. Beim Spaßmeterschießen mit den Vereinen/Gruppierungen konnten sich die Schützen und die Torhüter auszeichnen. Jede Mannschaft spielte im Modus Jeden-gegen-Jeden. Die beiden Erstplatzierten spielten im Finale um den begehrten Pokal. Als treffsicherstes Team stach erneut die Seelenwaldbude heraus. Sie bezwangen im Finale die Bürgersöhne und verteidigten ihren Titel vom Vorjahr.

Die Jugendturniere konnten bei sehr hohen Temperaturen am Samstag und Sonntag vor einer großen Anzahl an Besuchern durchgeführt werden.



Bei der neu ins Leben gerufene Dorfolympiade wurden mehrere unterschiedliche Spiele für die Mannschaften vorbereitet. Die Teams mussten sich in Spielen wie „Schlittenrollen“, Cornhole, Fußballdart oder Fußballminigolf entgegenstellen, dazu die Geschicklichkeit der Teams notwendig. Das Zusammenspiel zwischen den Herausforderungen und Hitze kamen die

Teilnehmer ordentlich ins Schwitzen. Auch die Zusammenstellung der Teams änderte sich. Weg von den Ortsstraßen, hin zu beliebig zusammengestellten Teams. Es nahmen insgesamt 8 Teams von Jung bis Alt teil. Am besten bei der Olympiade konnte sich das Team „Voll im Saft“ präsentieren und gewannen in einem knappen Finaldurchlauf im Schlittenrollen gegen das Team „Black&White“. Weitere Platzierung: 3. Chaos in Pink, 4. Seelenwaldbude (wollten eigentlich das Double holen), 5. Team D, 6. Vierlefan, 7. Saunafreunde, 8. Drecksbärabande

Der SV Betzenweiler bedankt sich bei allen Gästen sowie allen Helfern und Helferinnen für die tatkräftige Unterstützung, ohne die ein solches Event nicht möglich wäre.

Mitteilungen der Woche / Soziales / Veranstaltungen

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach - Führungen im Museumsdorf: „Geheimnisse der Wildkräuter“

Die Allgäuer Wildkräuterführerin Irene Bäschi aus Bad Waldsee nimmt Interessierte mit auf einen Streifzug durch die Wiesen und den Kräutergarten des Oberschwäbischen Museumsdorfs Kürnbach. Die Sonderführungen rund um Wild- und Gartenkräuter finden am Sonntag, 6. Juli 2025 um 11 und 14 Uhr statt.

Kräuter waren besonders in vergangenen Zeiten aus den Gärten und Küchen der Menschen nicht wegzudenken. Was es mit Eberaute, Frauenmantel, Salbei und Co. auf sich hat, weiß Irene Bäschi auf unterhaltsame Weise zu vermitteln. Die Wildkräuterführerin zeigt in ihren Führungen den Kräutergarten und die Wildkräuter entlang der Wege des Museumsdorfs und erklärt die unterschiedlichen Verwendungsweisen der Kräuter: Im Garten sind Kräuter aus den Bereichen Aberglaube, Küche und Volksmedizin angebaut, während auf den Wiesen Wildkräuter jeder Art gedeihen.

Die Führungen dauern etwa anderthalb Stunden. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Neben dem Museumseintritt fallen keine weiteren Kosten für die Führung an.

Fürs leibliche Wohl sorgen der Museumsbäcker im historischen Backhäusle, sowie das gemütliche Kürnbacher Dorfcafé.

Kreisgesundheitsamt gibt Empfehlungen zum Schutz vor den negativen Folgen von Hitze

Für die nächsten Tage hat sich eine intensive Hitzewelle angekündigt mit Temperaturen von 30 Grad Celsius und mehr. Insgesamt hat sich die Anzahl heißer Tage mit Temperaturen von über 30 Grad Celsius seit 1961 von durchschnittlich drei auf durchschnittlich zehn pro Jahr mehr als verdreifacht.

Hitze ist eines der größten Klimarisiken für die menschliche Gesundheit. „Die gesundheitlichen Gefahren, die von Hitze ausgehen, müssen wir sehr ernst nehmen. Unsere Botschaft ist klar: Hitze betrifft uns alle, und wir müssen den Schutz vor Hitze als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstehen. Somit ist es nötig, sich auf die zunehmenden Hitzewellen vorzubereiten und an besonders heißen Tagen Schutzmaßnahmen zu ergreifen“, so Dr. Claus Unger, Leiter des Kreisgesundheitsamts.

Hitze belastet alle Menschen, gefährlich werden kann sie aber für ältere, pflegebedürftige oder vorerkrankte Menschen, Schwangere, Säuglinge und Kinder sowie für Menschen mit Behinderungen, Obdachlose und Menschen, die im Freien arbeiten. Im schlimmsten Fall kann Hitze zum Tod führen.

Das Kreisgesundheitsamt empfiehlt deshalb folgende Maßnahmen zum Schutz vor den negativen Auswirkungen von Hitze:

Empfehlungen zum Schutz vor den negativen Auswirkungen von Hitze:

- Halten Sie sich während der Mittagshitze möglichst in Innenräumen oder im Schatten auf und versuchen Sie, körperliche Anstrengungen zu vermeiden. Tätigkeiten im Freien sollten möglichst auf die kühleren Morgen- und Abendstunden gelegt werden.
- Sorgen Sie für eine ausreichende Flüssigkeitsversorgung. Geeignet sind Wasser- und Mineralwasser, Tee, Suppen oder auch wasserreiche Früchte. Vermeiden Sie Alkohol, Koffein und stark zuckerhaltige Getränke. Nehmen Sie mehrere kleine, leichte Mahlzeiten zu sich.
- Nutzen Sie die Abkühlung der Nacht und der frühen Morgenstunden, um Räume zu lüften. Dunkeln Sie Räume tagsüber ab und nutzen Sie dafür möglichst Außenjalousien oder Rollläden.
- Tragen Sie leichte, nicht einengende Baumwollkleidung in hellen Farben. Bei Sonneneinstrahlung helfen auch eine Kopfbedeckung und Sonnenschutz.
- Achten Sie insbesondere auf Angehörige und Mitmenschen, welche diese Empfehlungen nicht selbständig umsetzen können.
- Informieren Sie sich über klimatisierte Räume, die in Ihrer Umgebung für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie beispielsweise Bibliotheken.

Weitere Informationen und Tipps zum richtigen Verhalten bei Hitze gibt es auf der Seite des Kreisgesundheitsamtes unter: www.biberach.de/hitze

DRK-Blutspendedienst - Jetzt gemeinsam zur Blutspende: Sommer, Sonne, gute Tat

Der Sommer lockt derzeit mit zahlreichen Freizeitangeboten. Der Bedarf an Blutspenden macht hingegen keine Sommerpause. Damit sich Patient*innen auch im Sommer auf eine stabile Versorgung verlassen können, ruft das DRK zur gemeinsamen, guten Tat auf.

NÄCHSTER TERMIN in 88422 BAD BUCHAU Freitag, dem 18.07.2025 von 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr, DRK- OV Bad Buchau, Friedhofstr. 6/1. Jetzt Termin buchen: www.blutspende.de/termine
Tipps für die Blutspende im Sommer. Insbesondere bei warmen Temperaturen ist es wichtig, vor und nach der Blutspende ausreichend Wasser zu trinken und etwas zu essen. Um den Kreislauf zu schonen, sollte man vor und nach der Spende auf anstrengende Tätigkeiten oder übermäßigen Sport verzichten. Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter 0800 11 949 11.



Freie Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst bei der AWO Württemberg

Die AWO Württemberg bietet jungen Menschen auch ab September wieder die Möglichkeit, ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) zu beginnen. Diese Bildungs- und Orientierungsjahre richten sich an alle Interessierten im Alter von 15 bis 27 Jahren – unabhängig von der Nationalität. Für Personen über 27 Jahren steht der Bundesfreiwilligendienst offen.

Die Freiwilligendienste umfassen eine praktische Tätigkeit in Voll- oder Teilzeit in sozialen Einrichtungen sowie 25 begleitende Seminartage. Die Einsatzstellen zahlen ein Taschengeld, übernehmen die Sozialversicherungsbeiträge und weiteres.

Einsatzmöglichkeiten bestehen unter anderem in Kindertagesstätten, der Jugendarbeit, in Schulen, Einrichtungen für Kinder mit Behinderung, Seniorenzentren, sowie in den Bereichen Kultur, Sport, Hauswirtschaft und Haustechnik.

Ein FSJ oder BFD bietet jungen Menschen die Chance, wertvolle Einblicke in soziale Berufsfelder zu gewinnen, sich persönlich weiterzuentwickeln und eigene Verantwortung zu übernehmen. Zudem unterstützt der Freiwilligendienst den Übergang in Studium oder Ausbildung und verbessert die beruflichen Perspektiven.

Ein Engagement in einem Freiwilligendienst zahlt sich aus – für die Gesellschaft und vor allem für die jungen Menschen, die sich einbringen und Erfahrungen fürs Leben sammeln.

Telefon: 07031 28 606 0 / E-Mail: freiwilligendienste@awo-wuerttemberg.de

<https://awo-freiwillich.de> / <https://www.awo-wuerttemberg.de/karriere/freiwilligendienste>

Landkreis Biberach ist einziger Kreis in Baden-Württemberg mit einer Arbeitslosenquote unter drei Prozent

Im Juni 2025 wurden im Landkreis Biberach 3.327 Arbeitslose gezählt. Dies sind 68 mehr als im Mai (+2,1 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Arbeitslosen um 297 gestiegen (+9,8 Prozent). Die Arbeitslosenquote im Landkreis Biberach steigt auf 2,7 Prozent. Vor einem Jahr lag die Arbeitslosenquote bei 2,5 Prozent.

Nach wie vor weist der Landkreis Biberach die niedrigste Arbeitslosenquote aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg aus. Gefolgt wird der Landkreis Biberach vom Alb-Donau-Kreis und Ravensburg mit jeweils einer Quote von 3,0 Prozent. Weiterhin ist der Landkreis Biberach der einzige Land- und Stadtkreis in Baden-Württemberg mit einer Arbeitslosenquote von unter drei Prozent.

Bei der örtlichen Agentur für Arbeit, welche überwiegend Kurzarbeitslose betreut, waren im Juni 1.707 Arbeitslose registriert. Dies sind 19 Personen mehr als im Mai (+1,1 Prozent). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Arbeitslosen um 207 Personen erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um 13,8 Prozent.

Beim Jobcenter des Landkreises, das Personen mit Anspruch auf Bürgergeld betreut, hat sich die Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Mai um 49 Personen auf 1.620 erhöht (+3,1 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Arbeitslosen in Betreuung des Jobcenters sogar um 207 Personen gestiegen (+13,8 Prozent).

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Bürgergeld hat sich im Juni im Vergleich zum Mai um 19 auf 2.541 Haushalte verringert (-0,7 Prozent). Im Juni 2024 wurde exakt dieselbe Zahl an Bedarfsgemeinschaften gezählt.

Im Juni bezogen insgesamt 5.222 Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Biberach Bürgergeld. Dies sind 82 Personen weniger als im Mai und 106 weniger als vor einem Jahr (-2,0 Prozent).

Um ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen werden vom Landkreis 407 Personen (Vormonat: 403) durch soziale flankierende Leistungen, wie Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung, Sucht-, oder Schuldnerberatung bei der Integration auf den ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

Mit dem Kreisforstamt unterwegs:

Familienführung „Kommt mit uns in den Wald! - Bäume unserer Wälder“

Das Kreisforstamt lädt für Freitag, 11. Juli 2025 zu einer Familienaktion ein. Zwischen 14 und 16 Uhr geht es in Ertingen, vom Parkplatz Wundertanne aus, auf eine Entdeckungsreise in den Wald.

Ob mächtige Eichen, schlanke Buchen oder duftende Tannen – jeder Baum erzählt seine Geschichte. Bei der Familienaktion erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr über die stillen Riesen unserer Wälder. Durch spielerische Aktionen wird der Spaziergang aufgelockert.

Die kostenlose Veranstaltung ist für Familien mit Kindern von sechs bis zwölf Jahren geeignet. Bitte auf geeignetes Schuhwerk achten und wenn möglich auf Kinderwagen verzichten, da die Wege verlassen werden.

Für eine bessere Planungssicherheit bittet das Kreisforstamt um Anmeldung unter www.biberach.de/KreisforstamtVeranstaltungen. Die Zahl der Plätze ist begrenzt. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Link mit der genauen Position des Treffpunkts.